

Abschrift

2 D 199/39

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schlosser K. [ ] C. [ ]  
aus Berlin, zur Zeit in Amberg in Strafhaft, geboren am [ ]  
[ ] in Klein Summe,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung  
vom 27. Juli 1939, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Ziegler,  
Dr. Full, Dr. Rohde,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts  
in B e r l i n vom 7. Januar 1939 wird verworfen; jedoch wird  
die Sache zur Bildung einer Gesamtstrafe aus der erkannten Strafe  
und den in den Urteilen des Schöffengerichts Berlin vom 21. April  
1938 und 5. Mai 1938 erkannten Einzelstrafen an die Vorinstanz  
zurückverwiesen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu  
tragen.

Von Rechts wegen

Gründe

### Gründe

Durch das angefochtene Urteil ist der Angeklagte wegen Rassenschande zu einer Zuchthausstrafe und zu Ehrverlust verurteilt worden.

Der Angeklagte, der Staatsangehöriger deutschen Blutes ist, hat nach den Feststellungen im Laufe des Jahres 1937 mit der Prostituierten R [ ] L [ ], die von 4 mosaischen Großeltern abstammt, 4 bis 5mal in der Weise geschlechtlich verkehrt, daß sie den Geschlechtsteil des Angeklagten in den Mund nahm und er sie gleichzeitig körperlich mißhandelte. Daß die L [ ] Volljüdin ist, war dem Angeklagten bekannt. Diese Feststellungen sind ausreichend, die Verurteilung des Angeklagten wegen Rassenschande im Sinne der §§ 2, 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 zu tragen.

Nach der ständigen Rechtsprechung umfaßt der Begriff des Geschlechtsverkehrs im Sinne dieser Strafvorschriften nicht nur den Beischlaf, sondern allgemein jede Geschlechtsbetätigung mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach Art ihrer Vornahme bestimmt ist, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teils zu dienen (RGSt Bd. 70 S. 375, Bd. 71 S. 7). Dies trifft auf die von dem Angeklagten verübten Handlungen zu.

Der Einwand des Angeklagten, er sei der Meinung gewesen, die von ihm verübten Handlungen fielen nicht unter den Begriff des Geschlechtsverkehrs, kann ihn nicht entlasten. Denn insoweit irrte er nur über einen Begriff, der dem Strafrecht angehört. Ein solcher Irrtum kann bei der Beurteilung der Frage, ob der Angeklagte sich gegen das Gesetz verfehlt hat, nicht beachtet werden (RGSt Bd. 59 S. 408). Bei der Strafbemessung kann dagegen ein solcher Irrtum strafmindernd berücksichtigt werden, da er für die Beurteilung der Stärke des von dem Angeklagten gegen das durch die Strafvorschrift geschützte Rechtsgut gerichteten Angriffs von Bedeutung ist. Dies ist aber vom Landgericht nicht verkannt worden. Der Rechtsirrtum ist dem Angeklagten bei der Strafbemessung strafmindernd zugute gerechnet worden.

Die Nachprüfung des Urteils hat jedoch folgenden Rechtsverstoß ergeben:

Der

